

Informationen zur Beantragung bzw. Erteilung einer Service-Parkkarte in der Stadt Görlitz (Ausnahmegenehmigung für Handwerker und Soziale Dienste) (Stand 11/2023)



Sehr geehrte Damen und Herren,

Service-Parkkarten dienen Handwerkern und Sozialen Diensten zur Parkerleichterung bei der Ausübung Ihrer Tätigkeit im Bereich der Görlitzer Innenstadt. Sie gelten als Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO und sind schriftlich zu beantragen.

Wie beantragen Sie eine Service-Parkkarte?

Die Ausnahmegenehmigung wird auf schriftlichen bzw. elektronischen Antrag hin erteilt. Das Antragsformular ist im Internet unter www.goerlitz.de/svb abrufbar. Spätestens eine Woche vor Inanspruchnahme sollte der Antrag eingereicht werden und muss folgende Angaben und Unterlagen beinhalten:

- Angaben zum Antragssteller
- Angaben zum Fahrzeughalter
- Art der Service-Parkkarte (Handwerker oder Soziale Dienste)
- Zeitraum
- Angaben zum Fahrzeug
- Angaben zum Grund und Zweck
- Unterschrift

- Fahrzeugschein
- bei Erstbeantragung: Gewerbeanmeldung
- bei auswärtigen Firmen: Auftragsbestätigung oder ähnliches
- bei dienstlicher Nutzung von Privatfahrzeugen: Bescheinigung der Firma über dienstliche Nutzung

Welche Gebühren kommen auf Sie zu?

Service-Parkkarte Handwerker:	¼ Jahr → 25,00 Euro
	½ Jahr → 42,00 Euro
	1 Jahr → 84,00 Euro
Service-Parkkarte Soziale Dienste:	½ Jahr → 25,00 Euro
	1 Jahr → 43,00 Euro
Änderungen:	→ 5,00 Euro

Welche Parkerleichterung beinhaltet die Ausnahmegenehmigung?

Die Service-Parkkarte gilt in der Zeit von Montag bis Samstag jeweils von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr und beinhaltet folgende Parkerleichterungen:

1. Parken auf Bewohnerparkplätzen (Zeichen 286 mit Zusatz 1020-32 StVO, Zeichen 290 mit Zusatz „Bewohner mit Parkausweis auf gekennzeichneten Flächen frei“);
2. auf gebührenpflichtigen Parkplätzen (Zeichen 314 mit Zusatz 1052-33 StVO) ohne Lösen eines Parkscheines;
3. auf Kurzzeitparkplätzen (Zeichen 314 mit Zusatz 1040-32 StVO) ohne Benutzung der Parkscheibe;
4. auf dem Untermarkt oder Neißstraße (Z. 325 StVO) außerhalb gekennzeichneten Flächen zu parken, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern.

Welche Auflagen und Bedingungen sind zu beachten?

Der Parkausweis darf nur verwendet werden, wenn am Einsatzort eine nachweisbar gewerbliche Dienstleistung erbracht wird. Er gilt nicht für andere Tätigkeiten, wie z. B. Bankgeschäfte, Einkäufe, private Besorgungen. Während der Inanspruchnahme der Parkerleichterung, ist der Parkausweis gut von außen sichtbar auszulegen. Der Genehmigungsbescheid ist auf Verlangen des Überwachungspersonals zur Überprüfung auszuhändigen.

Der Parkausweis ist eine Urkunde, das heißt jede Änderung kann als Urkundenfälschung nach § 267 des Strafgesetzbuches verfolgt werden. Er darf nur durch die Genehmigungsbehörde geändert werden.

Beachten Sie bitte, dass diese Ausnahmegenehmigung nicht zum Parken vor dem eigenen Firmensitz (Dienststelle, Wohnung o. ä.) gilt. Im Radius von 200 Metern davon, ist das Parken ebenfalls nicht gestattet.

Das Fahrzeug muss von Typ und Bauart her für den Serviceeinsatz geeignet sein. So werden für bestimmte Fahrzeugarten und Typen grundsätzlich keine Handwerker- und Service-Parkkarten erteilt, da sie als „Werkstattwagen“ nicht geeignet sind. Hierzu zählen u. a. Cabrios, Sportwagen, Oberklassefahrzeuge und Fahrzeuge mit hochklassiger Ausstattung. Im Zweifelsfall werden Sie gebeten, das Fahrzeug uns vorzustellen.

Das Fahrzeug muss nach außenhin als Firmenwagen erkennbar sein. Entweder durch Werbeaufdruck, Magnetschilder oder vergleichbare Firmenschilder, die eine Mindestgröße von A5 besitzen und gut sichtbar hinter der Frontscheibe ausliegen.

Diese sogenannten Auflagen und Bedingungen sind in Ihrem Genehmigungsbescheid aufgeführt und für Sie verbindlich. Ein Missbrauch oder die Missachtung einer dieser Pflichten bewirkt, dass die Ausnahmegenehmigung nicht gilt und das Fahrzeug falsch geparkt wird. Dies kann eine Verwarnung bzw. ein Bußgeldbescheid zur Folge haben. Zusätzlich kann im Falle eines Missbrauches; bei Verstoß gegen die Auflagen bzw. Missachtung der Bedingungen; in den Fällen, in welchen der Parkausweis oder die Ausnahmegenehmigung unberechtigterweise verwendet werden oder bei Wegfall der Erteilungsvoraussetzungen die Ausnahmegenehmigung kostenpflichtig widerrufen werden.

Wo beantragen Sie die Ausnahmegenehmigung?

Der Antrag ist bei der Straßenverkehrsbehörde der Stadtverwaltung Görlitz, Hugo-Keller-Straße 14 einzureichen. Für Rückfragen sind wir für Sie unter der Telefonnummer 03581/67 2131 oder per E-Mail ausnahmestvo@goerlitz.de erreichbar.

Ihre Straßenverkehrsbehörde

Öffnungszeiten: Dienstag 09-12 Uhr und 13-18 Uhr, Donnerstag 09-12 Uhr und 13-16 Uhr, Freitag 09-12 Uhr
Außerhalb der Sprechzeit sind Terminvereinbarungen über Tel.-Nr. 03581/67 2131 möglich.